

Ausschussvorlage WKA 21/14 – Teil 4
öffentlich vom 17.04.2026

Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/3347](#)
und Gesetzentwurf Drucks. [21/3483](#)
Stellungnahmen von Anzuhörenden



An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Wissen-
schaft und Kultur des Hessischen Landtags

per E-Mail

s.ernst@ltg.hessen.de;
m.mueller@ltg.hessen.de

ArGe Denkmalschutz Hessen
- Geschäftsstelle -
c/o Landeshauptstadt Wiesbaden
Untere Denkmalschutzbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
D – 65189 Wiesbaden

Tel. 0611 - 316495
denkmalschutz@wiesbaden.de

Wiesbaden, 13.04.2026

Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur des Hessischen Landtags - Ihr Schreiben vom 17. März 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns im Namen der Mitarbeitenden der 36 Unteren Denkmalschutzbehörden in Hessen für die Gelegenheit, aus fachlicher Sicht der unmittelbar mit dem Gesetzesvollzug befassten kommunalen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger in Hessen Stellung zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen nehmen zu können. Unsere Hinweise und Anregungen ergänzen die Ihnen ebenfalls vorgelegten Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich nur in fachlicher, nicht in politischer Hinsicht.

Ziel unseres Beitrags ist, auf eine Gesetzesfassung hinzuwirken, die einerseits die politischen Zielvorstellungen der Regierungskoalition und der Kommunalen Spitzenverbände zum Schutz und zur Weiterentwicklung des kulturellen Erbes aufgreift, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer angemessen berücksichtigt. Für alle Betroffenen und Beteiligten, also auch die vor Ort das Gesetz zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern vollziehenden Mitarbeitenden der Unteren Denkmalschutzbehörden, soll schließlich ein geeignetes Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt werden, durch das mit vertretbarem finanziellem, personellem und organisatorischem Aufwand denkmalpflegerische Beratung, Verfahrensabwicklung und Maßnahmenumsetzung ermöglicht und die Qualität bei der Umsetzung gesichert werden können. Nur dann kann unserer Überzeugung nach das baukulturelle, garten-/künstlerische und archäologische Erbe in Hessen im Interesse der Allgemeinheit auch künftig auf fachlich hohem Niveau

erfasst, erforscht, bewertet, vermittelt, geschützt, bewahrt und im Sinne einer hohen Baukultur von allen dafür Verantwortlichen behutsam weiterentwickelt und für nachfolgende Generationen bewahrt werden.

A. Zum Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und SPD (Drucks. 21/3483):

Der Entwurf setzt im Kern den politischen Beschluss um, den bisherigen Regelfall der Einvernehmensherstellung zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde (nachfolgend: UDB) und der Denkmalfachbehörde, also dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (nachfolgend: LfDH), auf einige wenige Fachkonstellationen zu beschränken. Daneben sollen künftig andere, in der Wirkung abgeschwächte Abstimmungsverfahren zwischen UDB und LfDH eingeführt werden: das Benehmen und - als künftiger Regelfall - die Anhörung. Außerdem soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Einzelfällen bestimmte Pflegemaßnahmen an Kulturdenkmälern über öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. Schließlich ist vorgesehen, per Verordnung der Obersten Denkmalschutzbehörde (HMWK) eine Liste denkmalrechtlich genehmigungsfreier Maßnahmen bzw. Vorhaben zu erstellen.

Bei genauerer Betrachtung der bisherigen Situation zeigt sich, dass sich länger hinziehende denkmalrechtliche Verfahren - übrigens ähnlich wie in Baugenehmigungsverfahren - überwiegend auf fehlender Inanspruchnahme der kostenlosen Beratungsangebote der Denkmalschutzbehörden vor der Antragstellung, auf unzureichenden Antragsunterlagen und auf oft nur sehr zögerlichen Reaktionen auf Nachforderungen, die die Genehmigungsbehörden (UDBn) stellen müssen, beruhen. Außerdem entstehen denkmalfachliche Entscheidungen üblicherweise im Diskurs zwischen den Beteiligten. Das setzt voraus, dass die Denkmalbehörden die Denkmalwerte vermitteln und ihre fachlichen Argumente fundiert in den Entscheidungsprozess einbringen können und, dass die Antragstellenden und deren Beauftragte (Planer, Ausführende) bereit sind, sich damit auseinanderzusetzen und ihren Teil zur Findung denkmalverträglicher Lösungen beizutragen.

Da für den Bereich der Denkmalpflege - abgesehen z.B. von finanziellen Rahmenbedingungen - i.d.R. keine harten Entscheidungsvorgaben oder Regelwerke (vglb. BauGB, HBO, DIN etc.) vorliegen, kommt den Mitarbeitenden der Denkmalbehörden in diesen Prozessen eine fachlich wie kommunikativ oft sehr anspruchsvolle Rolle zu. Sofern die personelle und sachliche Ausstattung sowie die organisatorische Einbindung der UDB in die Abläufe aufgabenadäquat ausgelegt ist, können solche Abstimmungsprozesse aber gut, zielführend und i.d.R. reibungsarm gesteuert werden.

Das langjährig und teilweise durch Verwaltungsvereinbarungen (antizipiertes Einvernehmen) zwischen den UDBn und dem LfDH bisher schon vereinfachte Verfahren (Einvernehmen) soll nun in insgesamt fünf unterschiedliche Fallkonstellationen bzw. Verfahren aufgesplittet werden. Daraus ergeben sich aus Sicht der kommunalen Denkmalpfleger/-innen für den künftigen Gesetzesvollzug eine Reihe von Fragen und Hinweisen, die im Zuge der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes und weiterer untergesetzlicher Regelungen geklärt bzw. beachtet werden müssen:

1. **Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren (§21):**

Der in §21 Abs. 1 vorgeschlagene Weg, dem LfDH erst den vollständigen Genehmigungsantrag zur Klärung vorzulegen, ob ein Kulturdenkmal „besonderer Bedeutung“ nach §2 Abs. 1 vorliegt, um erst dann das jeweiligen Beteiligungsverfahren zu bestimmen, halten wir für praxisfern. Denn je nach Objekt und Fallkonstellation muss zum Herstellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen vielfach erst das LfDH eingebunden werden, um die konkreten Nachforderungen (Archivrecherchen, bauhistorische Untersuchungen, formgetreues Aufmaß, Raumbucherstellung, restauratorische Befunduntersuchungen, Bauzustandsgutachten etc.) festzulegen und auszulösen. Rund 2/3 aller eingehenden Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung werden isoliert nach dem HDSchG gestellt und nicht im Rahmen von HBO-Verfahren. Antragsteller sind dabei sehr häufig Laien, weshalb kaum ein (ohne vorherige Inanspruchnahme der Beratungsangebote der UDBn) eingereichter Antrag vollständig oder überhaupt hinreichend prüffähig ist.

Außerdem sind häufiger Fragen zu möglichen Förderanträgen (Bund, Land et al.) und die schon dadurch erforderliche Beteiligung des LfDH zu klären. Gerade auch im Hinblick auf die in Vorbereitung befindlichen digitalisierten Antragsverfahren sollte das Klären des jeweils zu wählenden Beteiligungsverfahrens daher zeitnah nach Eingang der ersten Informationen über beabsichtigte Maßnahmen erfolgen.

2. **Erweiterte Verantwortungsübertragung auf die Unteren Denkmalschutzbehörden:**

Wenn die „Anhörung“ künftig als Regelfall für die Einbindung des LfDH vorgesehen wird, dann lässt sich die seitens der Politik gewünschte Stärkung der UDBn und die Beschleunigung von Verfahren auch künftig v.a. durch **Verwaltungsvereinbarungen nach §21 Abs. 4** erreichen. Diese verschaffen den UDB-Mitarbeitenden - wie bereits jetzt in 15 der 36 UDBn - größere Entscheidungsspielräume und können Entscheidungsprozesse und Verfahren tatsächlich beschleunigen, wenn in der UDB die sonstigen personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Personal und Qualifizierung: Durch die Verlagerung fachlicher Aufgaben auf die UDBn wird sich nämlich dort der Bedarf an Personal, das analog zum wissenschaftlich geschulten und denkmalfachlich weiter qualifizierten Personal der Denkmalfachbehörde qualifiziert ist, zwangsläufig erhöhen, wenn die seitens der Politik gewünschte Stärkung der kommunalen Behörden Gestalt annehmen soll. Die laufende Fortbildung des Personals in den UDBn sollte dafür landesweit geregelt und auch finanziell vom Land unterstützt werden, auch, um einen landesweit einheitlichen Gesetzesvollzug sicherzustellen.

Hierzu soll auch die 2024 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitenden der Unteren

Denkmalschutzbehörden beitragen, die sich inzwischen als ein wichtiges Forum für den denkmalfachlichen Austausch in Hessen und als fachlich beratendes Gremium etabliert hat. Denn anders als etwa im Baurecht können kommunale Denkmalpfleger/-innen nicht in einem Regelwerk nachschauen, was wie genau zu entscheiden ist. Sie benötigen ein umfangreiches und laufend weiter zu entwickelndes komplexes Fachwissen in allen Bereichen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, auf dessen Grundlage sie belastbare und im Zweifelsfall auch gerichtsfeste Fachentscheidungen treffen können. Nur dann wird der Novellierungsprozess nach unserer Einschätzung auch zu Mehrwerten für die Denkmaleigentümer/-innen führen.

3. **Bescheinigungen nach §7i ff. Einkommensteuergesetz:**

Welche Konsequenzen hat das jeweilige denkmalrechtliche Verfahren dann jeweils, z.B. auch für die Frage nach der möglichen Inanspruchnahme von Fördermitteln, insbesondere auch für die Inanspruchnahme der steuerlichen Sonderabschreibungen von genehmigungsfreigestellten Maßnahmen an bzw. in Kulturdenkmälern (§§7i ff. des Einkommensteuergesetzes)? Denn für zahlreiche Denkmaleigentümer ist dies ein wichtiger Finanzierungsbaustein für die Umsetzung ihrer Projekte, für die Denkmalbehörden ist die Steuerbescheinigung auch ein Instrument der Qualitätssicherung bei denkmalpflegerischen Projekten. Es wird jedoch Probleme bei genehmigungsfreigestellten Maßnahmen geben, für die später ein Grundlagenbescheid zur Vorlage bei den Finanzämtern beantragt werden soll, wenn vor Beginn der Maßnahme keine dokumentierte Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde erfolgt ist und die der Abstimmung entsprechende Umsetzung der Maßnahme abschließend auch durch Abnahme bestätigt wurde.

4. **Öffentlich-rechtliche Verträge anstelle von Genehmigungsverfahren (§18 Abs. 6):**

Wer entwirft und unterschreibt die vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verträge? Welche Informationen sind dafür vom Denkmaleigentümer zusammenzustellen? Und wie wird das Nichteinhalten vertraglicher Vereinbarungen sanktioniert?

Der Vertrag ersetzt ja das Genehmigungsverfahren. Sofern z.B. für gleichartig in einem gewissen Zeitabstand wiederkehrende Maßnahmen der Denkmalpflege (vorrangig also wohl Instandhaltungsmaßnahmen) vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, bedarf es auch in diesen Fällen einer Abstimmung mit den Bescheinigungsbehörden und einer entsprechenden Dokumentation **vor Maßnahmenbeginn**, um die steuerlichen Sonderabschreibungen für Kulturdenkmäler in Anspruch nehmen zu können. Kann die Abstimmung noch im Zuge der Vertragsgestaltung erfolgen, erscheint für nachfolgende Maßnahmenwiederholungen zumindest eine **Anzeigespflicht** sinnvoll, um den Bescheinigungsbehörden die Möglichkeit der stichpunktartigen Ausführungsüberwachung bzw. -begleitung zu geben. Schließlich sollen sie ja dem Steuerpflichtigen teils erhebliche Summen für Maßnahmen bescheinigen, die denkmalfachlich richtig und den vertraglichen Abstimmungen entsprechend ausgeführt sein sollen.

5. **Kulturdenkmäler „besonderer Bedeutung“ (§21 Abs. 1 Ziff. 2):**

Völlig unklar ist den Mitarbeitenden der UDBn, nach welchen fachlichen Kriterien künftig die intendierte Kategorisierung des Denkmälerbestandes erfolgen soll (Kulturdenkmäler „besonderer Bedeutung“ neben den sonstigen Kulturdenkmälern) und wer dies bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes leisten soll. Dabei geht es schließlich nicht nur um das Bewerten der flächigen Kulturdenkmäler (Gesamtanlagen) in Hessen, sondern um den Gesamtbestand der aktuell bereits erfassten und künftig noch zu erfassenden Kulturdenkmäler (Einzelobjekte, Sachgesamtheiten und Sachteile sowie bewegliche Objekte und Bodendenkmäler) im Land. In einigen Regionen Hessens gibt es tatsächlich auch mehr als 50 Jahre nach Inkrafttreten der ersten Gesetzesfassung von 1974 noch immer erhebliche Lücken bei der Grunderfassung und Beschreibung sowie Denkmalwertbegründung des Denkmälerbestandes.

Aber: **„Denkmalschutz braucht Grundlagen“** (siehe hierzu das entsprechende Positionspapier der Deutschen Städtetages). Ohne die Zuarbeit der landesweit arbeitenden Inventarisierung ist es weder den Denkmaleigentümern, noch den Denkmalbehörden, Planungsämtern und sonstigen mit den Kulturdenkmälern Arbeitenden möglich, ihre Aufgaben fachgerecht wahrzunehmen.

Maßnahmenarten als Maßstab für Verfahrenswahl, nicht Denkmalkategorien (§21):

Eine Kategorisierung des Denkmälerbestandes steht aus denkmalfachlicher Sicht dem Grundgedanken entgegen, dass jedes Kulturdenkmal für sich einen besonderen und damit letztlich herausragenden Wert als Quelle der Erkenntnis und als Zeugnis einer vergangenen Phase bzw. Epoche menschlichen Schaffens oder der Natur (etwa im Bereich der Bodendenkmäler) darstellt. Daher plädieren die Mitarbeitenden der Denkmalschutzbehörden dafür, sich auf unterschiedliche Maßnahmenkategorien zu konzentrieren, wie der Gesetzentwurf das im Ansatz ja bereits formuliert (§21). Hierfür können dann - wie in § 5 Abs. 2 Ziff. 7 vorgesehen - „einheitliche Maßstäbe und fachliche Standards“ entwickelt werden, wie dies beispielsweise in Österreich mit einer entsprechenden Publikation des Bundesdenkmalamtes bereits vor Jahren gemacht wurde.

6. **Information über den Denkmalschutzstatus (§11 Abs. 1):**

Für die Information der Eigentümer/-innen von Kulturdenkmälern und sonstigen Objekten, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, bedarf es praxistauglicher Lösungen. Die schnellstmögliche Veröffentlichung aller in Hessen bereits erfassten Denkmäler im Internet kann ein Hilfsmittel sein. Damit werden die eigentlichen Adressaten aber nicht immer erreicht. Neben der schriftlichen Information aller Eigentümer/-innen von Einzel-Kulturdenkmälern nach §2 Abs. 1 HDSchG, aber auch von Gesamtanlagen-Objekten nach §2 Abs. 3, sollten auch Käufer oder Immobilienerben über den Denkmalstatus ihrer Objekte informiert werden, wenn und

sobald ihr Objekt als Kulturdenkmal oder Teil eines solchen (bei Gesamtanlagen) von der Denkmalfachbehörde erfasst wurde. Zur entsprechenden Informationsweitergabe bzw. Aufklärung ihrer Kunden, Mandanten oder Auftraggeber sollten u.a. auch Makler, Notare, Handwerker, Architekten und Ingenieure, bei Erbfällen auch die Grundbuchämter im Zuge von Umschreibungen verpflichtet werden, da diese oft den ersten Kontakt zum Denkmaleigentümer haben.

7. **Zumutbarkeit (§1 Abs. 2 i.V.m. §13):**

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit war bereits nach dem aktuellen HDSchG Gegenstand der denkmalrechtlichen Prüfungen und Abwägungsentscheidungen. Allerdings wurde dieser Aspekt nur in vergleichsweise wenigen Fällen intensiver betrachtet, da meist praxisnahe und bürgerfreundliche Lösungen in strittigen Fällen gefunden wurden. Die rechtlichen Maßstäbe für solche Prüfverfahren sind relativ hoch anzusetzen, die Verfahren vergleichsweise aufwendig und für die Antragstellenden oft mit zusätzlichen Kosten verbunden. Das Personal in den UDBn muss ebenfalls entsprechend geschult werden. Wir hatten daher bereits angeregt, seitens des HMWK zeitnah entsprechend qualifizierende Schulungen für die Mitarbeitenden der UDBn anzubieten.

8. **Zumutbarkeitsprüfung bei öffentlichen Denkmaleigentümerinnen:**

Sofern die Kommunen als Denkmaleigentümer sich künftig in gleicher Weise wie private Denkmaleigentümer auf den Aspekt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit berufen wollen, ist durch sie nachzuweisen, dass dann auch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig und nachprüfbar durchgeführt und Instandhaltungsrücklagen gebildet wurden. Die für die Zumutbarkeitsprüfung anzusetzenden Maßstäbe dürfen sich dann nämlich mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht von den an private Vorhaben anzulegenden Maßstäben unterscheiden. Ungeachtet dessen dürfte auch in Zukunft von dem Umgang mit öffentlichen Projekten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine besondere Vorbildwirkung ausgehen.

9. **Gebühren für Leistungen der Unteren Denkmalschutzbehörden (§9 Abs. 6):**

Durch das Erheben von Verwaltungsgebühren für Leistungen der UDBn, insbesondere für Genehmigungsverfahren, entstünde zwangsläufig ein erhöhter Verwaltungsaufwand und damit erhöhter Personalbedarf (Berechnung, Erstellen von Kostenbescheiden, ggf. Mahnen & Vollstrecken, Bearbeitung von Widersprüchen gegen Kostenbescheide, ggf. Verwaltungsstreitverfahren) auf der kommunalen Ebene. Grundsätzlich haben sich allerdings die Mitarbeitenden der UDBs in Hessen bei einer repräsentativen Umfrage anlässlich der Frühjahrstagung 2026 der ArGe Denkmalschutz Hessen in Wetzlar mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, künftig auch im Bereich des kommunalen Denkmalschutzes Gebühren zu erheben, sofern dies landesweit einheitlich geregelt und nicht den einzelnen Kommunalverwaltungen überlassen wird. Abgelehnt wird mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber den

Verfahrensbeteiligten, dass eine UDB Gebühren erhebt, die Nachbar-UDB indes für die gleichen Leistungen keine Gebühren berechnet. Zu bedenken gegeben wird, dass bislang der Grundsatz vertreten wurde, ohnehin bereits mit sog. finanziellen „Sonderopfern“ belastete Denkmaleigentümer nicht auch noch mit Genehmigungsgebühren zu belasten. Vielmehr ist es gerade Ziel und Schwerpunkt der Arbeit der Kommunalen Denkmalpfleger/-innen, v.a. durch frühestmögliche Beratung im Gespräch die Denkmaleigentümer bei ihren Projekten zu unterstützen. Das allerdings kostet Zeit und Personalkapazitäten im Vorfeld der formellen Genehmigungsverfahren, vor allem aber auch bei der Umsetzung der Projekte auf den Baustellen.

10. Erhaltungspflicht (§13) und deren Durchsetzbarkeit:

Bereits in der Vergangenheit wurde wiederholt seitens der UDBn darauf hingewiesen, dass zur Durchsetzung der Erhaltungspflicht entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten (**§28 Bußgeldbestimmungen**) fehlen. Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsanordnungen nach §9 Abs. 5 (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden) gehen - wenn sie denn überhaupt als Instrument eingesetzt werden - oft ins Leere, da vielfach den Kommunen die Mittel für Ersatzvornahmen und v.a. den kleineren UDBn die Unterstützung bei der Durchführung der aufwendigen Verwaltungsverfahren fehlen. Hierdurch gehen immer wieder in ganz Hessen Kulturdenkmäler durch - teils bewusste - Vernachlässigung bis zur Abbruchreife verloren. Dieses Problem gewinnt insbesondere mit Blick auf die mit dem Gesetzesentwurf intendierte Intensivierung der Zumutbarkeitsprüfung an Bedeutung.

Abbrüche: In diesem Zusammenhang ist an die durch die jüngste HBO-Änderung erfolgte bauordnungsrechtliche Genehmigungsfreistellung einer Reihe von Abbruchvorhaben zu erinnern. Dies kann immer wieder auch denkmalrechtlich geschützte Objekte betreffen, insbesondere, wenn den Eigentümern der Denkmalschutzstatus ihrer Immobilie nicht bekannt ist. So kann dies zu widerrechtlich durchgeführten Denkmalzerstörungen und dadurch ausgelösten Auseinandersetzungen mit den Denkmalschutzbehörden und empfindlichen Sanktionierungen führen, die den verlorenen baukulturellen Bestand indes nicht wieder herstellen.

11. Bußgeldvorschriften (§28):

Die allgemeine Immobilienwertentwicklung der letzten Jahre macht es aus Sicht der ArGe Denkmalschutz notwendig, die Bußgeldhöhen zur Ahndung von Verstößen gegen denkmalrechtliche Vorschriften, insbesondere bei krassen Verstößen wie etwa den vorgenannten ungenehmigten Denkmalzerstörungen, anzupassen. Die aktuelle Höchstgrenze von 500.000 Euro sollte - wie auch in anderen Bundesländern inzwischen erfolgt - angepasst und deutlich angehoben werden. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag auf 1,5-2 Mio. Euro für materielle Verstöße anzuheben, was beispielsweise für Kulturdenkmale in den Ballungsräumen des Rhein-Main-Gebietes angemessene Sanktionierungsmöglichkeiten bieten würde.

Bußgeldkatalog: Um überhaupt mit dem Instrument des Bußgeldes arbeiten zu können, bedarf es nach einhelliger Auffassung der Mitarbeitenden der Unteren Denkmalschutzbehörden der Wiedereinführung eines Bußgeldkataloges. Das individuelle Festlegen von Bußgeldhöhen im Rahmen des ordnungsbehördlichen Ahndens von Verstößen gegen denkmalrechtliche Vorschriften ist im Rahmen des Alltagsgeschäft in den UDBn regelmäßig nicht zu leisten. Daher wird dringend an den Gesetzgeber appelliert, die Arbeit der Vollzugsbehörden wieder mit einem entsprechenden Katalog zu erleichtern bzw. überhaupt erst möglich zu machen.

12. **Hessischer Landesdenkmalrat (§6 Abs. 3):** Die ArGe Denkmalschutz Hessen vermisst bei der Zusammensetzung des Landesdenkmalrates als Beratungsgremium der Obersten Denkmalschutzbehörde die fachliche Expertise der kommunalen Denkmalpflege und des kommunalen Denkmalschutzes, um diese an die Seite der politischen Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbände zu stellen. Es wird daher angeregt, auch aus dem Fachgremium der unmittelbar mit dem Gesetzesvollzug und der täglichen Zusammenarbeit mit den an Denkmalschutz und Denkmalpflege Beteiligten in Hessen ebenfalls eine Vertreterin / einen Vertreter in den Landesdenkmalrat zu berufen. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf die entsprechende Regelung in Rheinland-Pfalz hingewiesen.

B. Zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktionen (Drucks. 21/3347):

Der Vorschlag der FDP-Fraktion greift in die grundlegenden, bundesweit weitgehend einheitlich geregelten fachlichen Kompetenzen der Denkmalbehörden ein und verkennt dabei völlig, das Prinzip eines fachlich fundierten Denkmalschutzes. Aus fachlicher Sicht der Mitarbeitenden der kommunalen Denkmalbehörden in Hessen ist er daher abzulehnen.

Die grundlegenden Ausführungen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege des früheren langjährigen Präsidenten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und ehemaligen FDP-Mitglieds, Prof. Dr. Gottfried Kiesow (1931-2011), seien hier nur ergänzend zur Lektüre empfohlen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für die ArGe Denkmalschutz Hessen
gez. Der Vorstand

Martin Horsten, Tatjana Buchinger und Charlotte Bairstow